

Alle Leistungen, welche die I-Motion GmbH (im Folgenden I-Motion) erbringt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der I-Motion (AGB), einsehbar unter <https://www.i-motion.de/Homepage/Agb> und der Besondere Geschäftsbedingungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur sowie den jeweils vereinbarten besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere diesen Geschäftsbedingungen für Telematikinfrastruktur as a Service Verträge.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser oder der vorgenannten Geschäftsbedingungen sich widersprechen, so gelten diese Geschäftsbedingungen vorrangig zu den Besondere Geschäftsbedingungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur und diese wiederum vorrangig zu den AGB die Anwendbarkeit der jeweils nachrangigen Bedingungen bleibt im Übrigen weiter bestehen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. I-Motion stellt dem Benutzer einen Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI-Anschluss) bereit. Der TI-Anschluss beinhaltet alle vertraglich vereinbarten Anwendungen (Fachdienste) im Rahmen der Telematikinfrastruktur. Das Primärsystem des (Praxisverwaltungssoftware, Apotheken-Warenwirtschaft, Krankenhausinformationssystem, etc. des Benutzers) kommuniziert über von der gematik definierte Schnittstellen mit dem TI-Anschluss. Die Telematikinfrastruktur-Anwendungen des Primärsystems sind nicht Bestandteil der I-Motion Leistung.

1.2. Der Zugang zur Telematikinfrastruktur wird von I-Motion für die vereinbarte Vertragslaufzeit garantiert.

1.3. Die technische Bereitstellung des TI-Anschlusses erfolgt durch I-Motion. Werden von I-Motion Anschlussgeräte zur Anbindung des Benutzers an die Telematikinfrastruktur eingesetzt bleiben dieses Eigentum der I-Motion. Der Anschluss besteht entweder aus einem Konnektor (beim Endkunden oder im I-Motion Rechenzentrum), einem VPN-Zugangsdienst, einem stationären Kartenterminal (bis zu fünf SMC-KTs) und einem mobilen Kartenterminal oder einer zugelassenen Folgetechnologie (HSK/TI-Gateway).

1.4. I-Motion behält sich das Recht vor Leih-Geräte jederzeit gegen Leih-Geräte mit wesentlich gleichen Funktionen auszutauschen oder deren Software zu verändern, soweit dadurch die Leistungspflichten von I-Motion und die Funktionen des Leih-Gerätes nicht wesentlich beeinträchtigt werden und dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen von I-Motion für den Benutzer zumutbar ist. Berechtigte Interessen sind insbesondere regulatorische und/oder lizenzrechtlichen Anforderungen und/oder sicherheitstechnische Gründe

1.5. Der Benutzer ist verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages Leih-Geräte auf eigene Kosten und Gefahr an I-Motion zurückzugeben.

1.6. Der TI-Anschluss wird von I-Motion gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der Verfügbarkeit gem. Ziff. 4 gewartet und gepflegt. Hierfür stellt I-Motion Software (Firmware-Updates/Zertifikatsverlängerungen) oder Hardware (Geräteaustausch/vor Ort oder im Rechenzentrum) bereit. Der Kunde ist verpflichtet bei der Einrichtung des TI-Anschlusses, entsprechend den Anweisungen der I-Motion mitzuwirken. Die Auswahl der TI-Anschluss Technik obliegt I-Motion während der gesamten Vertragslaufzeit.

1.7. Das Rechner-Netzwerk des Benutzers an seinem Praxisstandort ist nicht Bestandteil der I-Motion-Leistung.

1.8. Ein KIM-Postfach ist im TI-Anschluss von I-Motion enthalten. Weitere KIM-Postfächer sind gesondert zu beauftragen.

2. Pflichten des Benutzers

2.1. Weitere Chipkartenlesegeräte und deren Gerätekarten (SMC-KTs), (ein Chipkartenlesegerät und fünf SMC-KTs sind Bestandteil des TI as a Service Anschlusses), Praxisausweise (SMC-Bs.), Heilberufsausweise (eHBAs) sind nicht Bestandteil des TI-Anschlusses. Diese sind vom Benutzer beizustellen.

Sind TI-Anschlussgeräte beim Benutzer installiert gewährt dieser der I-Motion in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr freien Zugang auch via Fernwartung soweit dies für einen ordnungs-gemäße Betrieb erforderlich ist und übernimmt die Betriebs-kosten der Geräte wie z.B. Strom, Belüftung, Kühlung.

2.2. Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nur durch den Benutzer und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Benutzer kann während der Laufzeit des Vertrages auf die TI-Anschluss Leistungen mittels Telekommunikation (über das Internet) zugreifen. Die Bereitstellung des Internetanschlusses obliegt dem Benutzer. Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere an der Software oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Benutzer nicht.

2.3. Der Benutzer darf den TI-Anschluss mit allen Fachdiensten insbesondere nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder sie Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Benutzer nicht gestattet, Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.

2.4. I-Motion kann die Zugangsberechtigung des Benutzers widerrufen und / oder den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Benutzer die übliche oder vertraglich vereinbarte Nutzung erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Damit verbunden kann I-Motion den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen unterbrechen bzw. sperren.

3. Laufzeit/Kündigung

3.1. Der Vertrag wird mit der vom Benutzer definierten Laufzeit abgeschlossen.

3.2. Der Vertrag kann beiderseits in Textform spätestens 6 Wochen vor Vertragsende gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn diese Kündigung nicht erfolgt. I-Motion ist berechtigt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn sie ihre Leistungen vollständig einstellt.

3.3. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere für I-Motion vor, wenn I-Motion mindestens grob fahrlässig, oder ihre Vorlieferanten die Zulassung der gematik verliert oder die gematik die von ihr verantworteten Leistungen einstellt. Bei Praxisaufgabe/Schließung oder Praxisübergabe/Verkauf besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

3.4. I-Motion ist verpflichtet dem Benutzer gegenüber unverzüglich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, ihre Leistung einzustellen. Darüber hinaus wird I-Motion bei Entzug der Zulassung der Betriebsleistung durch die gematik ebenfalls gegenüber dem Benutzer unverzüglich anzeigen.

4. Verfügbarkeit

4.1. Die Verfügbarkeit des TI-Anschlusses ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem I-Motion Service-Level-Agreement (einsehbar unter <https://www.i-motion.de/Homepage/SlA>) und setzt die Verfügbarkeit aller gematik-Leistungen (TI-Backbone, zentrale Dienste) voraus.

4.2. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine

Ansprüche des Benutzers wegen Mängeln.

5. Datenschutz

5.1. Zwischen dem Benutzer und I-Motion ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.